

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 277

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2017

Nr. 4, 24. Jahrgang

## Inhalt

Hauptsatzung  
des Amtes Odervorland      Seiten 1-3

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen über die  
Aufstellung des Bebauungsplans (BP)  
„Sägewerk Müllroser Straße“  
und parallel hierzu die Änderung  
des Flächennutzungsplanes (FNP),  
OT Briesen, Gemeinde Briesen  
Seiten 3-4

Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Briesen über die  
Aufstellung der 3. Änderung des  
Bebauungsplans (BP)  
„Wohngebiet Hüttenstraße“,  
OT Briesen, Gemeinde Briesen nach  
dem beschleunigten Verfahren  
gemäß § 13a BauGB ohne  
Durchführung einer  
Umweltprüfung nach  
§ 2 Abs. 4 BauGB      Seiten 4-5

Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Briesen über die  
Aufstellung des Bebauungsplans (BP)  
„Seniorenresidenz Vitalis“,  
OT Briesen, Gemeinde Briesen  
nach dem beschleunigten Verfahren  
gemäß § 13a BauGB  
ohne Durchführung einer  
Umweltprüfung nach  
§ 2 Abs. 4 BauGB      Seiten 5-6

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück über die Auslegung  
des Entwurfs des Bebauungsplans  
„Wohngebiet August-Bebel-Straße“,  
Gemeinde Berkenbrück  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a  
Baugesetzbuch (BauGB)      Seiten 7-8

## Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Odervorland“.
- (2) Sitz des Amtes ist Briesen (Mark).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf.

### § 2

#### Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: „Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree“ und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

### § 3

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) *Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses*  
In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurz mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder die Amtsdirektorin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldung sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) *Einwohnerversammlungen*  
Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Die Amtsdirektorin oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Die Amtsdirektorin oder eine von diesem beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin sowie dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuteilen. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde

Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeiten der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 5

##### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Amtsdirektorin ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen zu benennen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektorin durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 6

##### **Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände (§ 140 i.V. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

#### § 7

##### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des

Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

#### § 8

##### **Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### § 9

##### **Sitzung des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzung des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.  
Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergabe,
  3. Abgabe und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

#### § 10

##### **Amtsdirektorin**

- (1) Die Amtsdirektorin ist Hauptverwaltungsbeamte des Amtes. Als Leiterin der Amtsverwaltung obliegt ihr die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Sie regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Sie ist Dienstvorsetzte der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung der Amtsdirektorin.

#### § 11

##### **Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachung erfolgt durch die Amtsdirektorin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt

Odervorland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften-vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

**Berkenbrück:** Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)

**Briesen (Mark):**

OT Briesen Bahnhofstraße 3/4 – Amtsverwaltung  
 OT Biegen Pillgramer Straße – neben Feuerwehr  
 OT Alt Madlitz Schlossstraße 17 – vor Gemeindezentrum  
 OT Falkenberg Falkenberg 42  
 OT Wilmersdorf Briesener Straße 2

**Jacobsdorf:**

OT Jacobsdorf Hauptstraße 6  
 OT Petersdorf Sieversdorfer Straße 3  
 OT Pillgram Jacobsdorfer Straße 5 – in Richtung Schulstraße  
 OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3 (Bushaltestellen)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.05.2009 außer Kraft.

Sollten einzelne Regeln dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung nicht berühren.

Briesen, den 19.12.2016

gez. Rost  
Amtsdirektorin



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Hauptsatzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.01.2017

gez. Rost  
Amtsdirektorin

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
(BP) „Sägewerk Müllroser Straße“  
und parallel hierzu die Änderung des  
Flächennutzungsplanes (FNP),  
OT Briesen, Gemeinde Briesen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 dem Antrag eines privaten Antragstellers auf Aufstellung des BP „Sägewerk Müllroser Straße“ und parallel hierzu die Anpassung/Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zugestimmt und die Einleitung des Bauleitverfahrens für den BP und die Änderung des FNP beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortes Briesen, zwischen Müllroser- und Beeskower Straße und betrifft in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 81, 82, 190 (teilw.), 594 (teilw.), 595, 596 (teilw.) und 597.

Ziel und Zweck der Planung: Das Sägewerk in der Müllroser Straße existiert bereits seit 2 Jahrzehnten. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Bauholz musste sich der Betrieb hinsichtlich Lagerfläche und baulichen Anlagen entsprechend anpassen/erweitern. Das Betriebsgelände befindet sich im Außenbereich und ist weder im Flächennutzungsplan (FNP) als Gewerbefläche dargestellt,

noch ist es mit einem Bebauungsplan überplant. Dies soll nun durch die Aufstellung des BP und der Änderung/Anpassung des FNP geändert werden.

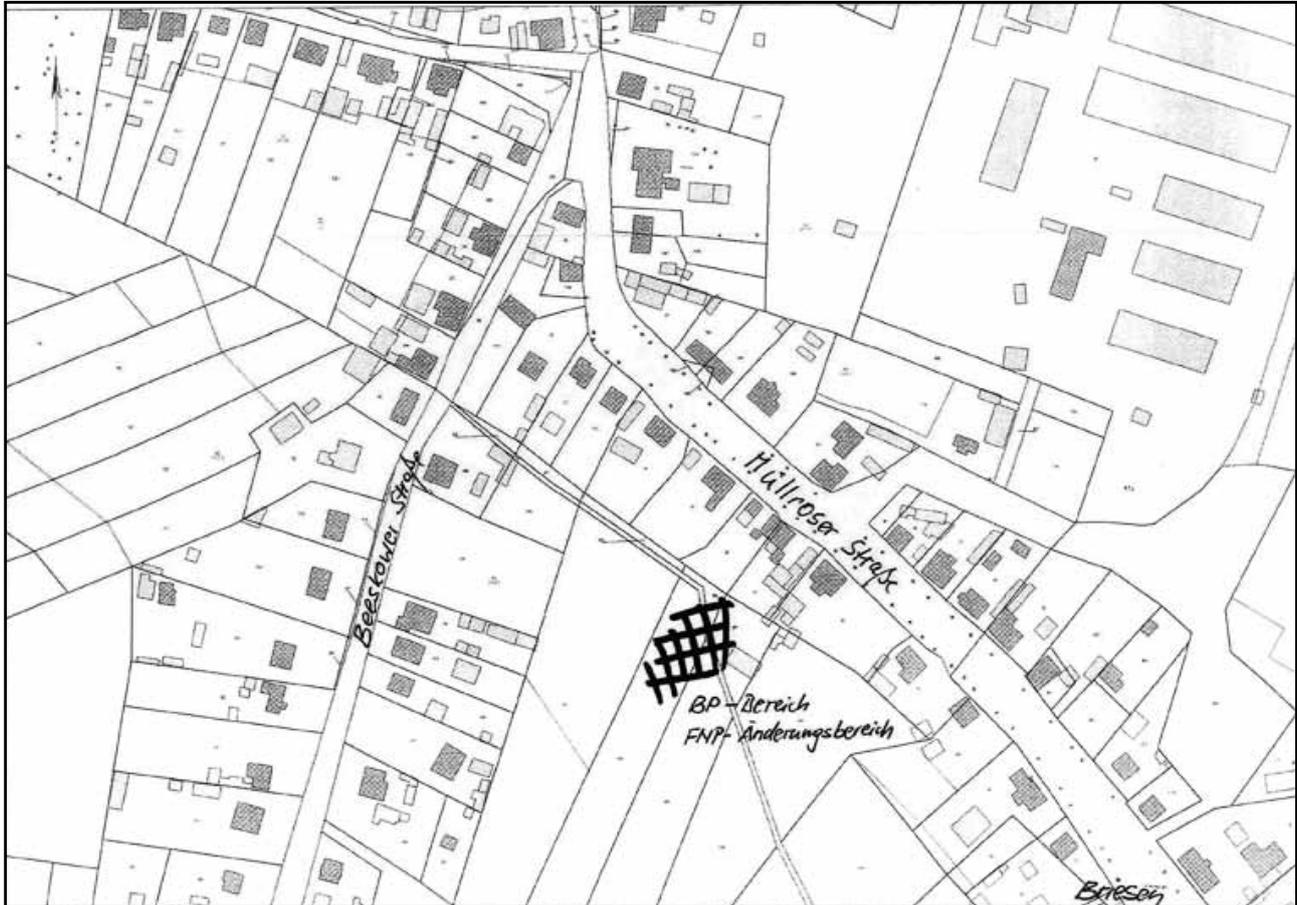
Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr.18/2014 vom 15.09.2014 unterstützt die Gemeinde die Finanzierung der Planungskosten

mit einer Zuwendung von 50% der Planungskosten, höchstens jedoch 2000,- €.

Briesen, den 09.01.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen  
über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans (BP)  
„Wohngebiet Hüttenstraße“, OT Briesen, Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten  
Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne  
Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 dem Antrag eines privaten Antragstellers auf Änderung des BP „Wohngebiet Hüttenstraße“ zugestimmt und die Einleitung des beschleunigten Bauleitverfahrens gemäß § 13a BauGB für die 3. Änderung des BP „Wohngebiet Hüttenstraße“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortes Briesen, im Wohngebiet Hüttenstraße und umfasst in der Gemarkung Briesen, Flur 1, das Flurstück 1002 vollständig.

Ziel und Zweck der Planänderung: Die geplante Bebauung (Eigenheim mit Garage und Nebenglass) widerspricht zwei Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Zum einen überschreitet das geplante Eigenheim (eingeschossiges Wohnhaus Typ Bungalow) die festgesetzte GRZ um 4% und

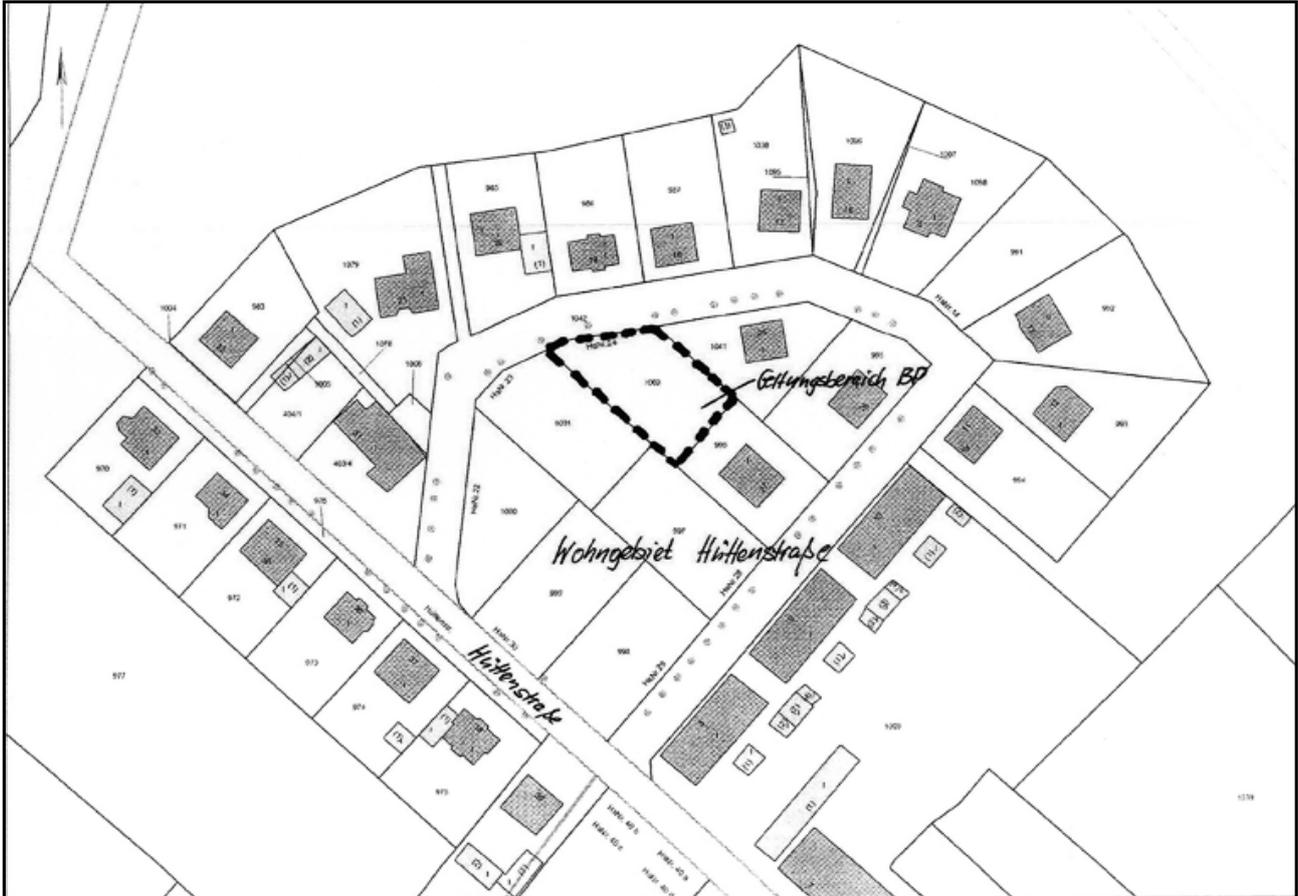
zum anderen ist eine Dachneigung von 22° geplant, festgesetzt sind jedoch 25° bis 50°. Städtebaulich fügt sich das geplante Eigenheim auch mit den Abweichungen in das Wohngebiet ein. Die Planungskosten und alle mit der Planänderung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Briesen, den 09.01.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirktorin



## Bebauungsplan „Wohngebiet Hüttenstraße“



-----

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) „Seniorenresidenz Vitalis“, OT Briesen, Gemeinde Briesen nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 dem Antrag eines privaten Antragstellers auf Aufstellung des BP „Seniorenresidenz Vitalis“ zugestimmt und die Einleitung des beschleunigten Bauleitverfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte zwischen Bahnhof und EDEKA-Markt und umfasst in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 1295, 1297, 1298, 1299 und 1308 (teilweise).

**Ziel und Zweck der Planänderung:** Da das Bauvorhaben auf Grund seiner Flächengröße und Kubatur nicht als Bauvorhaben gemäß § 34 Abs 1 BauGB eingeordnet werden kann, soll Baurecht auf der Grundlage eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Die Bedingungen für das beschleunigte Bauleitverfahren nach

§ 13a BauGB sind nach jetzigem Stand erfüllt, so dass dieses Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

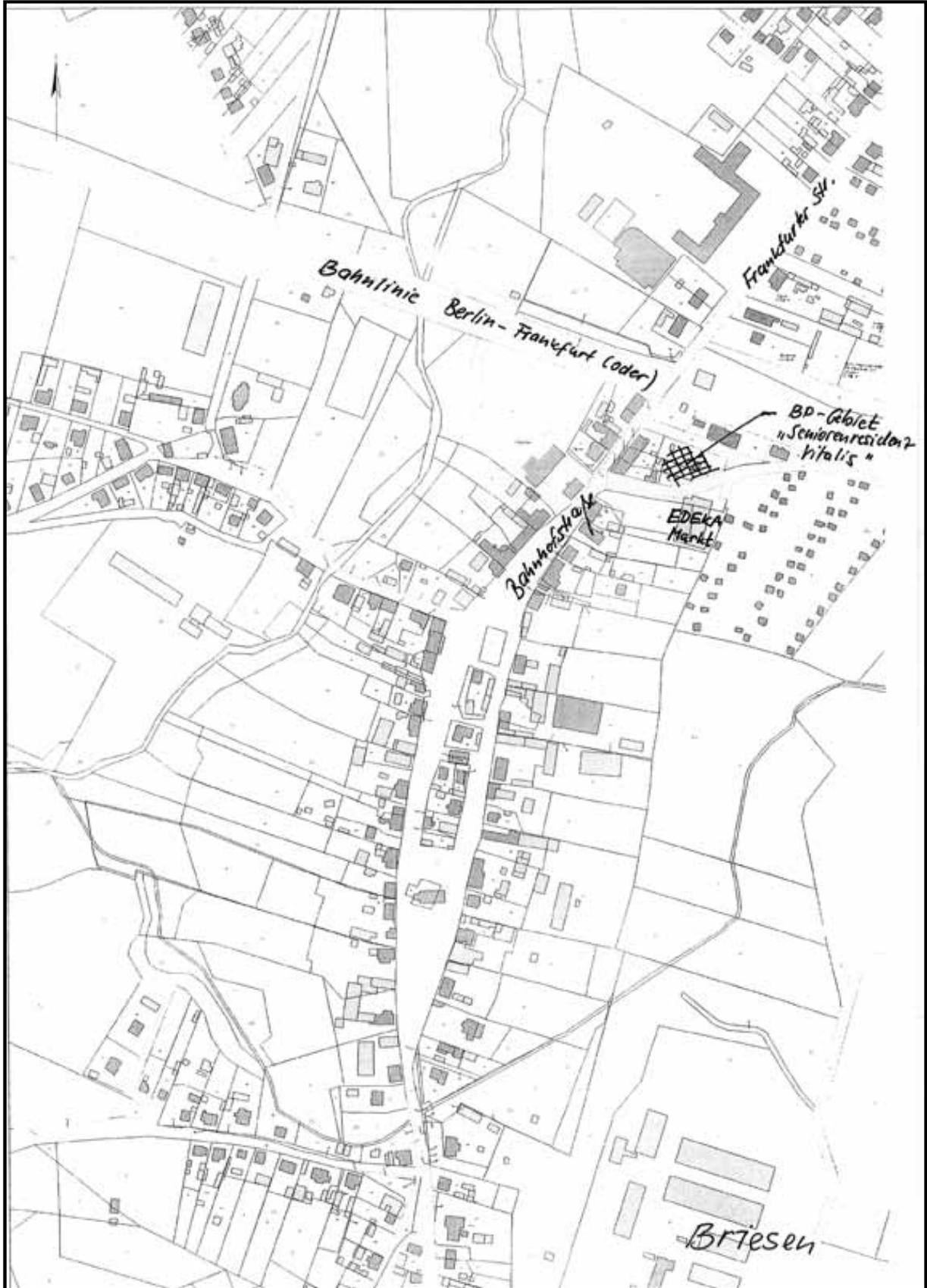
Auf der Grundlage des Beschlusses Nr.18/2014 vom 15.09.2014 unterstützt die Gemeinde die Finanzierung der Planungskosten mit einer Zuwendung von 50% der Planungskosten, höchstens jedoch 2000,- €.

Briesen, den 09.01.2017

gez. M. Rost  
Amtdirektorin



Bebauungsplan „Seniorenresidenz Vitalis“



## **Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet August-Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat am 14.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

#### **Geltungsbereich der Planung**

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Gemeindegebietes der Gemeinde Berkenbrück am Ende der August-Bebel-Straße im Außenbereich und umfasst die Flurstücke 461, 462, 463 (teilweise) und 464. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,42 ha.

#### **Veranlassung / Ziel der Planung**

Die Gemeinde beabsichtigt, im Siedlungsbereich nördlich der Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder) im Bereich der August-Bebel-Straße, vor dem Wendehammer, eine Wohnbauanlage für den Eigenheimbau vorzubereiten.

Da das Gebiet im Außenbereich liegt, hat der Grundstückseigentümer zur Schaffung von Baurecht an die Gemeinde Berkenbrück den Antrag gestellt, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück ist diesem Antrag gefolgt und hat am 24.06.2015 einen Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Bebauungsplan „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ wurde vom 11.07.2016 bis einschließlich 10.08.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Untersuchung zum Artenschutz erstellt.

Für den Bebauungsplan „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ liegt der Entwurf vom November 2016 vor. Dieser ist am 14.12.2016 durch die Gemeindevertretung Berkenbrück zur Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a BauGB bestimmt worden.

Es besteht die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen und eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Untersuchung zum Artenschutz, sowie vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen wird im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoß, Treppenflur, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom

**08.02.2017 bis 10.03.2017**

zu den folgenden Zeiten

#### **Montag, Mittwoch, Donnerstag :**

**9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag :** **9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag :** **9.00 bis 12.00 Uhr**

öffentlich ausgelegt.

Im Auslagezeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, den Entwurf mit den dazugehörigen Unterlagen einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- ♦ Informationen zur Belastung des Bodens mit Kampfmitteln
- ♦ Informationen zu Schallimmissionen durch Schienenverkehrsgläusche
- ♦ Informationen zu Schallimmissionen durch Straßenverkehrsgläusche
- ♦ Informationen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- ♦ Informationen zu im Plangebiet vorkommender Flora/ Vegetation, insbesondere zu:
  - Waldbestand
  - Gartenland
- ♦ Informationen zu den vorhandenen Tierarten, insbesondere zu
  - Fledermäusen
  - Reptilien
  - Waldameisen
  - Vogelarten – Amsel, Blaumeise, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Nebelkrähe

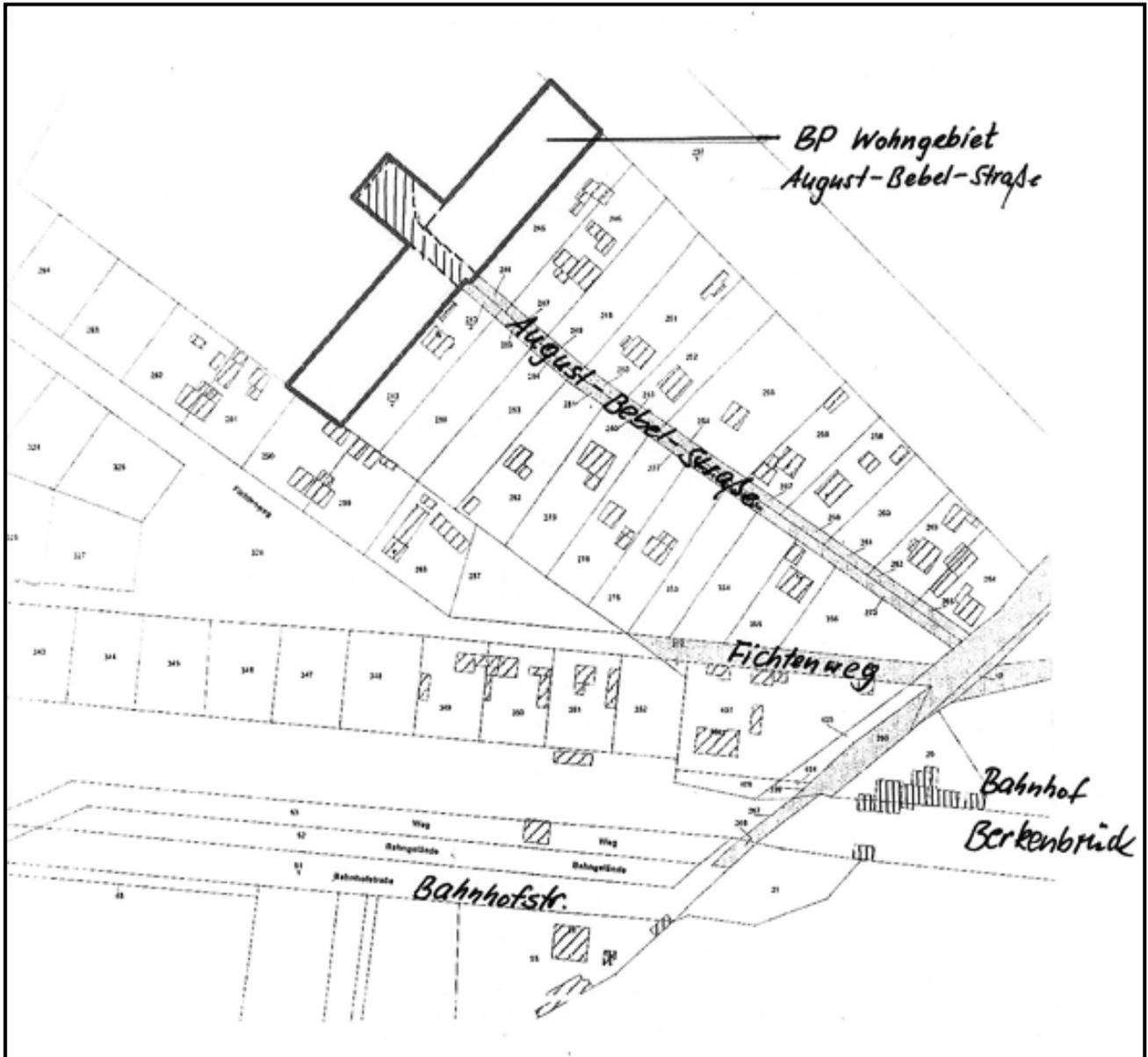
Neben dem Entwurf zum Bebauungsplan und der Begründung können im Rahmen der Auslegung folgende Unterlagen eingesehen werden:

- ♦ Umweltbericht
- ♦ Untersuchung zum Artenschutz
- ♦ Stellungnahme des Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- ♦ Stellungnahme des Landkreises Oder Spree vom 02.08.2016, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde
- ♦ Stellungnahme des Landesbetriebes Forst vom 19.07.2016
- ♦ Mail des Landesbetriebes Forst vom 13.10.2016 – Zustimmung zur angebotenen Erstaufforstungsfläche zur Kompensation der Waldinanspruchnahme auf den Flurstücken 462 und 463
- ♦ Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 15.08.2016
- ♦ Beurteilung der Schallimmissionen durch Schienenverkehrsgläusche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ der Gemeinde Berkenbrück vom 07.11.2016 (sfi, Berlin)

Briesen, den 09.01.2017

gez. M. Rost  
Amtsdirektorin

## Bebauungsplan Wohngebiet August-Bebel-Straße



### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.